

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des **Hauptausschusses** des Rates der Gemeinde Ruppichteroth am Dienstag, 06.02.2018, um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Schönenberg

Achtung: Vor der Sitzung des Hauptausschusses findet um 18.00 Uhr die Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport statt. Aufgrund dessen beginnt die Sitzung des Hauptausschusses erst um 19:00 Uhr!

Tagesordnung

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil	
1.	Fragestunde für Einwohner	§ 19 GeschO
2.	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeiten im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth	<u>Anlage 1</u> <u>Seite: 1 - 3</u>
3.	Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth	<u>Anlage 2</u> <u>Seite: 4 - 7</u>
4.	Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth; hier: Gegen Abschiebungen von Asylsuchenden nach Afghanistan	<u>Anlage 3</u> <u>Seite: 8 - 12</u>
5.	Förderung des sozialen Wohnungsbaus - Antrag der SPD-Fraktion vom 17.10.2017 -	<u>Anlage 4 + 5</u> <u>Seite: 13 - 15</u>
6.	"Der VRS-MobilPass muss langfristig über 2018 erhalten bleiben!" - Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2017 -	<u>Anlage 6</u> <u>Seite: 16 - 17</u>
7.	Kauf der Synagoge in der Wilhelmstraße in Ruppichteroth - Antrag der SPD-Fraktion vom 15.01.2018 -	<u>Anlage 7</u> <u>Seite: 18</u>
8.	Mitteilungen und Anfragen	§ 18 Abs. 1 GeschO

Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitte ich, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu benachrichtigen. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nicht Mitglied des Hauptausschusses sind, erhalten diese Einladung mit dem Hinweis auf § 58 Abs. 1 GO NRW zur Kenntnis.

Ruppichteroth, den 26.01.2018
Der Bürgermeister



Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	06.02.2018	Vorberatung
Rat	19.02.2018	Entscheidung

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeiten im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) beginnt für Schank- und Speisewirtschaften die Sperrzeit um 5:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr, sofern die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde von der Ermächtigung, für diese Art der Betriebe allgemeine Sperrzeiten festzusetzen, keinen Gebrauch macht.

Für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen beginnt die allgemeine Sperrfrist allerdings bereits um 22:00 Uhr und endet um 7:00 Uhr (§ 3 Abs. 4 GewRV). Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für diese Anlässe die Sperrzeit durch den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung allgemein verkürzt, verlängert oder aufgehoben werden.

Die in der Gemeinde Ruppichteroth etablierten Traditionsveranstaltungen (Historische Rheinische Christophorus-Fahrt, Summer Night Factory-Party, Feuerwehrfeste der Löschzüge Winterscheid und Ruppichteroth, Kirmesveranstaltungen in Schönenberg, Winterscheid und Ruppichteroth und „Tanz in den Mai“ am 30. April in Winterscheid) haben zum Teil historische Ursprünge und sind sozialgewichtige Beiträge, die das Zusammenleben in der Gemeinde fördern. Damit liegt ein öffentliches Bedürfnis vor, den Fortbestand der Veranstaltungen auch durch eine angemessene Verkürzung der Sperrzeiten, die an die Ausnahmeregelungen für den Beginn der Nachtruhe geknüpft werden, sichern zu helfen.

Eine allgemeine Verkürzung der Sperrzeiten ist nur durch den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung möglich. Zuständig für den Erlass ist nach § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) der Rat der Gemeinde. Nach § 32 OBG sollen die Verordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer, die sich nicht über zwanzig Jahre hinaus erstrecken darf, enthalten.

Fehlt eine entsprechende Beschränkung, treten die Verordnungen, sofern sie nicht früher aufgehoben werden, zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die meisten Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben, auf ihre spezifischen Bedürfnisse abgestellt, vergleichbare Regelungen eingeführt.

Manche Kommunen haben auf die Zulassung allgemeiner Ausnahmen verzichtet, sie treffen im Bedarfsfall Einzelfallentscheidungen. Schon zur Vermeidung des mit Einzelfallentscheidungen verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes wird empfohlen, für die Gemeinde Ruppichteroth eine ordnungsbehördliche Verordnung entsprechend dem beigefügten Entwurf (Anhang) zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt die als Anlage ____ beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeiten im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth.

Ruppichteroth, den 23. Januar 2018
Der Bürgermeister



Anhang: 1

- Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeiten im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth

ENTWURF

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeiten im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth vom

Aufgrund des § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626/SGV. NRW. 7101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2017 (GV. NRW. S. 395) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Gemeinde Ruppichteroth als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom für die Gemeinde Ruppichteroth folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 5 GewRV wird der Beginn der Sperrzeit für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag auf 3:00 Uhr, in den Nächten von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag auf 1:00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
Ihre Geltungsdauer endet mit Ablauf des

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	06.02.2018	Vorberatung
Rat	19.02.2018	Entscheidung

Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth

Sachverhalt:

Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionschutzgesetz - LImSchG) sind in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse können die Gemeinden u.a. für Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen und ähnliche Veranstaltungen sowie für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar (= Silvesternacht) durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemeine Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 dieser Vorschrift zulassen (§ 9 Abs. 3 LImSchG).

Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sonst sozialgewichtigen Umständen beruht und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt.

Die in der Gemeinde Ruppichteroth stattfindenden Traditionsveranstaltungen

- Historische Rheinische Christophorus-Fahrt,
- Summer Night Factory-Party,
- Feuerwehrfeste der Löschzüge Winterscheid und Ruppichteroth,
- die Kirmesveranstaltungen in Schönenberg, Winterscheid und Ruppichteroth und
- der „Tanz in den Mai“ am 30. April in Winterscheid

erfüllen die im Gesetz genannten Voraussetzungen bzw. Anforderungen.

Es besteht ein öffentliches Bedürfnis und Interesse, zur Sicherung des Fortbestandes dieser Veranstaltungen allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtruhe zuzulassen. Allgemeine Ausnahmen vom Verbot der § 9 Abs. 1 LImSchG können nur durch den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung bestimmt werden. Zuständig für den Erlass ist nach § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) der Rat der Gemeinde.

Nach § 32 OBG sollen die Verordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer, die sich nicht über zwanzig Jahre hinaus erstrecken darf, enthalten.

Fehlt eine entsprechende Beschränkung, treten die Verordnungen, sofern sie nicht früher aufgehoben werden, zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Der Verordnungsentwurf beinhaltet neben den Regelungen für die Traditionsveranstaltungen auch die Zulassung einer allgemeinen Ausnahme für die Silvesternacht und für die Karnevalstage.

Die meisten Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben, auf ihre spezifischen Bedürfnisse abgestellt, vergleichbare Regelungen eingeführt.

Manche Kommunen haben auf die Zulassung allgemeiner Ausnahmen verzichtet, sie treffen im Bedarfsfall Einzelfallentscheidungen.

Schon zur Vermeidung des mit Einzelfallentscheidungen verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes wird empfohlen, für die Gemeinde Ruppichteroth eine ordnungsbehördliche Verordnung entsprechend dem beigefügten Entwurf (Anhang) zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt die als Anlage _____ beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth.

Ruppichteroth, den 23. Januar 2018

Der Bürgermeister



Anhang: 1

- Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth

ENTWURF

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen
während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth
vom**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232/SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Gemeinde Ruppichteroth als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom für die Gemeinde Ruppichteroth folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Für die nachfolgend aufgelisteten Großveranstaltungen wird gemäß § 9 LImSchG wegen des Vorliegens eines besonderen öffentlichen Bedürfnisses in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 3:00 Uhr und in den Nächten von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 1:00 Uhr eine Ausnahme von der generellen Nachtruheregelung des § 9 Abs. 1 LImSchG getroffen:

- Historische Rheinische Christophorus-Fahrt in Schönenberg
- Summer Night Factory-Party in Ruppichteroth
- Fest der Freiwilligen Feuerwehr, Löschzug Winterscheid
- Fest der Freiwilligen Feuerwehr, Löschzug Ruppichteroth
- Kirmes in Schönenberg
- Kirmes in Winterscheid
- Kirmes in Ruppichteroth.

Für die Veranstaltung „Tanz in den Mai“ in Winterscheid gilt die Ausnahmeregelung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 3:00 Uhr ausschließlich in der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai.

- (2) Silvester und an den Karnevalstagen (Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, Karnevalssonntag und Rosenmontag) gilt die Ausnahmeregelung in der jeweiligen Nacht von 22:00 Uhr bis 3:00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Regelungen des § 1 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs.1 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
Ihre Geltungsdauer endet mit Ablauf des
- (2) Mit dem Tag des Inkrafttretens tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth vom 04.10.2005 außer Kraft.

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	06.02.2018	Entscheidung

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth; hier: Gegen Abschiebungen von Asylsuchenden nach Afghanistan

Sachverhalt:

- 1.1 Der Paritätische Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisgruppe Rhein-Sieg, hat mir mit Datum vom 12.12.2017 den als Anhang 1 beigefügten Antrag verschiedener Wohlfahrtsverbände und Organisationen zugesandt. In diesem wird gefordert:

„Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth möge sich gegen Abschiebungen nach Afghanistan aussprechen.“

Die Begründung für diese Eingabe entnehmen Sie bitte dem vorgenannten Anhang.

Ich werte dieses Schreiben als Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth.

- 1.2 Danach hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Diese müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Ruppichteroth fallen.

Gemäß den zuvor aufgezeigten Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung kann der Rat die Erledigung von Anregungen und Beschwerden einem Ausschuss übertragen. In diesem Sinne hat der Rat der Gemeinde gemäß § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung den Hauptausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bestimmt.

Der Hauptausschuss hat die vorliegende Anregung inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist (§ 5 Abs. 5 der Hauptsatzung).

Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll gemäß § 5 Abs. 7 der Hauptsatzung abgesehen werden, wenn

- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- b) gegenüber bereits geprüfter Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

- 1.3 Das vorliegende Begehren verschiedener Wohlfahrtsverbände und Organisationen wurde auch in anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises eingereicht. Aufgrund dessen erfolgte eine Behandlung in der Kollegenkonferenz am 09.01.2018. Im Ergebnis wurde sich darauf verständigt, dass eine Zurückweisung wegen Unzulässigkeit vorzunehmen ist. Diese Unzulässigkeit begründet sich darin, dass es sich um eine Angelegenheit handelt, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde und somit nicht in die Beschlussfassungskompetenz des Rates fällt.
Für die Abschiebung von Asylsuchenden ist nach vorheriger Ablehnung eines Asylantrages durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) - mit Ausnahme der Stadt Troisdorf - vielmehr der Rhein-Sieg-Kreis zuständig. Auf die ausländerechtlichen Verfahren haben die Kommunen keinen Einfluss.
- 1.4 Ich bitte um Beratung und Beschlussfassung, ob Sie im Zuge der durch den Hauptausschuss vorzunehmenden inhaltlichen Prüfung dem Gedanken der Anregung folgen wollen oder ob Sie auf einen weitergehenden Überweisungsbeschluss aufgrund fehlender Zuständigkeit des Rates verzichten. Gemäß nachstehendem Vorschlag empfehle ich die zuvor unter Ziffer 1.3 vorgenommene Bewertung zur Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der inhaltlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth stellt der Hauptausschuss des Rates der Gemeinde fest, dass die durch den Paritätischen Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisgruppe Rhein-Sieg, eingereichte Anregung verschiedener Wohlfahrtsverbände und Organisationen vom 12.12.2017 nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde und somit nicht in die Beschlussfassungskompetenz des Rates fällt. Eine weitergehende Überweisung der somit unzulässigen Eingabe entfällt daher. Der Paritätische Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisgruppe Rhein-Sieg, ist entsprechend zu informieren.

Ruppichteroth, den 24.01.2018
Der Bürgermeister



Anhang:

- Anregung vom 12.12.2017





Anhang 1

Gemeinde Ruppichter Roth				
12. Dez. 2017				
BM	1	2	3	4

Antrag an den Rat der Gemeinde Ruppichter Roth

Die unterzeichnenden Wohlfahrtverbände und Organisationen wenden sich an den Rat der Gemeinde Ruppichter Roth mit folgenden Forderungen:

Der Rat der Gemeinde Ruppichter Roth möge sich gegen Abschiebungen nach Afghanistan aussprechen.

Begründung:

Seit rund einem Jahr gibt es eine „Rücknahmevereinbarung“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Afghanistan. Dort existieren, so die Einschätzung der Bundesregierung, Regionen, die als „sichere und zumutbare interne Schutzalternative“ gelten könnten. Auf dieser Grundlage verlangt das Bundesinnenministerium von den Bundesländern, dass sie abgelehnte, auch langjährig hier lebende Geflüchtete nach Afghanistan zurückschicken, um mit dieser Maßnahme den Anstieg der Flüchtlingszahl aus Afghanistan zu begrenzen.

Mit der politischen Änderung der Einschätzung der Lage Afghanistans einher ging ein Rückgang der Bewilligungen von Asylanträgen afghanischer StaatsbürgerInnen. Seit Anfang 2016 bekommt nur noch höchstens jeder zweite afghanische Asylbewerber Schutz in Deutschland (die Schutzquote betrug 2016 60%, im Jahr 2015 noch 78%). Nach Einschätzungen des Bundesinnenministeriums müssen 12.500 der hierzulande lebenden 247.000 afghanischen StaatsbürgerInnen Deutschland wieder verlassen.

Dem gegenüber steht die katastrophale Situation in Afghanistan.

Laut Angaben des UNHCR (*Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Innern Dezember 2016*):

- hat sich im Laufe des Jahres 2016 der innerstaatliche bewaffnete Konflikt in Afghanistan weiter ausgebreitet und ist durch eine Stärkung der aufständischen Kräfte, unter anderem der Taliban gekennzeichnet.

- sind im Jahr 2016 mehr als 11.000 ZivilistInnen getötet oder verletzt worden. Zu vermuten ist, dass diese Zahl in der Realität noch höher ist, da es aus keinem Landesteil verlässliche Zahlen zu Opfern gibt. Zudem gibt es neben den tödlichen Anschlägen oder Kriegshandlungen weitere erhebliche Gefährdungssituationen. Diese können zum Beispiel ZivilistInnen betreffen, die verdächtigt werden, Rebellen oder die Regierung zu unterstützen; Angehörige religiöser oder ethnischer Minderheiten, JournalistInnen; ebenso Kinder, die von Zwangsrekrutierung oder Frauen, die von sexueller Gewalt oder Zwangsehe bedroht sind.
- wurden im Jahr 2016 bis Mitte Dezember mehr als 530.000 Personen durch Konflikte innerhalb Afghanistans neu in die Flucht getrieben.

Die deutsche Botschaft in Kabul wurde nach einem Bombenanschlag im Mai 2016 geschlossen und bis heute nicht wieder eröffnet. Auch das Außenministerium gesteht ein, dass eine solide Lagebeurteilung nicht erfolgen kann, da Gespräche mit den Regierenden, sowie Dienstreisen im Land selber, kaum möglich sind.

Wir können nicht zulassen, dass Menschen in dieses unsichere und gefährliche Land abgeschoben werden!

Mit unserer Forderung, keine Abschiebungen nach Afghanistan durchzuführen, kann jede Stadt, jeder Kreis, jedes Land dafür Verantwortung übernehmen, Abschiebungen nach § 60a Aufenthaltsgesetz nicht durchzuführen.

Da die Zahl der Anerkennungen von Asylanträgen aus Afghanistan weiter gesunken ist, die Zahl der Abschiebungen allerdings nicht, müssen Duldungsflüchtlinge von den Kommunen alimentiert werden. Das führt dazu, dass die Verantwortlichen in den Kommunen sich Abschiebungen nicht entschieden entgegenstellen.

Die Finanzlage der Kommunen bestimmt allzu häufig eine menschliche Haltung geflüchteten Menschen gegenüber, das kann sich stimmungsmäßig auf die Bevölkerung und deren Haltung Geflüchteten gegenüber auswirken.

Unsere Haltung und unsere Bereitschaft Geflüchteten Schutz zu gewähren darf nicht davon bestimmt werden, dass die Kosten allein den Kommunen aufgelastet werden. Das ist eine Angelegenheit von Bund und Ländern.

Bundesländer wie Brandenburg, Bremen, Berlin, Niedersachsen, Rheinland- Pfalz, Thüringen und Schleswig- Holstein haben ihre Beteiligung an der Durchsetzung von

Abschiebungen verweigert (Tagesspiegel vom 07.02.2017). Die Stadträte von Düsseldorf, Münster und Köln haben sich ebenfalls gegen eine Abschiebung ausgesprochen. Der Flüchtlingsrat NRW hat die Landesregierung aufgefordert, sich an dem Abschiebestopp zu beteiligen.

Ebenso haben sich die Kirchen des Landes sowie Amnesty International, der AWO Bundesverband, die Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht, die Diakonie Deutschland, die Caritas, der Paritätische Wohlfahrtsverband, die neue Richtervereinigung, der Jesuiten Flüchtlingsverband, der republikanische Anwältinnen- Verband, sowie Pro Asyl gegen die Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausgesprochen.

Durch die letzten Gesetzesänderungen hat sich die Durchsetzung zur Ausreisepflicht verschärft, indem diese die Abschiebungen erleichtert.

Populistische Forderungen dürfen nicht die Grundsätze unseres Asylrechtes beeinflussen.

Viele Menschen, die in Siegburg leben, haben die Siegburger Erklärung unterschrieben, in der es heißt: "Unsere Menschlichkeit ist herausgefordert! Weltweit sind Menschen auf der Flucht vor Hunger, Gewalt und Verfolgung. In solchen Zeiten zeigt sich die Solidarität, die getragen wird von Mitgefühl und der Hilfsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger".

Der Stadtrat und der Kreistag des Rhein Sieg- Kreises können mit der politischen Forderung nach einem Abschiebestopp nach Afghanistan und der Nichtbeteiligung am Abschiebeprozess ein deutliches Zeichen der Menschlichkeit und des Mitgefühls zum Ausdruck bringen und damit ein Signal setzen gegen die politische Hetze rechter Parteien.

Unterzeichner

- Arbeiterwohlfahrt Bonn/ Rhein-Sieg
- Caritasverband Rhein-Sieg e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Rhein-Sieg e.V.
- Diakonisches Werk des Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein
- Flüchtlingsinitiative Lohmar Siegburg e.V.
- Kurdische Gemeinschaft Rhein-Sieg/ Bonn e.V.
- Der Paritätische, Kreisgruppe Rhein Sieg Kreis
- Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis
- SKM Katholischer Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e. V.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Ratsfraktion Wilhelmstr. 6 53809 Ruppichterath

Ratsfraktion -Ruppichterath

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Ruppichterath
Herrn Mario Loskill
Rathaus, 53809 Ruppichterath

Unser Zeichen:
RR/ML

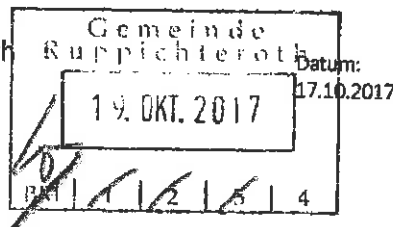
Richard Rohs
Herrenbröl 7
53809 Ruppichterath

Telefon:
02295 - 6406

Telefax:
02295 - 903988

E-Mail:
fraktion(at)spd-ruppichterath.de

Internet:
www.spd-ruppichterath.de

Förderung des sozialen Wohnungsbaus

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Loskill,

nachdem die Bemühungen, gemeinsam mit der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft des Rhein-Sieg-Kreises Sozialwohnungen in der Gemeinde Ruppichterath zu errichten, gescheitert sind, müssen aus Sicht der SPD-Fraktion alternative Überlegungen zur Realisierung von sozialem Wohnungsbau in der Gemeinde angestrebt werden.

Hierzu beantragen wir, dass der Bürgermeister die Gründung einer eigenen Gesellschaft prüft.

Unsere Vorstellungen zielen auf die Gründung einer GmbH & Co. KG ab. Die Gemeinde gründet die GmbH mit einem Mindestkapital von 25.000 Euro. Hiervon werden 50% eingezahlt. In der GmbH & Co. KG ist die gemeindliche GmbH der Komplementär und die Gemeindewerke GmbH erwirbt einen KG-Anteil in Höhe von X.

Die GmbH & Co. KG realisiert dann Projekte im sozialen Wohnungsbau. Diese Projekte sollen nicht der Gewinnmaximierung dienen. Vielmehr ist aus steuerlichen Gründen lediglich über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum ein angemessener Gewinn anzustreben.

Insbesondere in den ersten Jahren wird die Gesellschaft Verluste erwirtschaften, die über den KG-Anteil der Gemeindewerke GmbH zugeordnet werden. Diese reduziert damit den zu versteuernden Gewinn der Gemeindewerke.

An diesen Gesellschaften könnten sich problemlos auch die Nachbarkommunen beteiligen. Hierdurch könnte der Gemeindeanteil an der GmbH-Beteiligung reduziert werden. Zur Umsetzung einzelner Projekte können wir uns auch die Zusammenarbeit mit der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft vorstellen.

Als flankierende Maßnahme könnten noch vorhandene und geeignete gemeindeeigene Grundstücke in die Gesellschaft eingebracht werden.

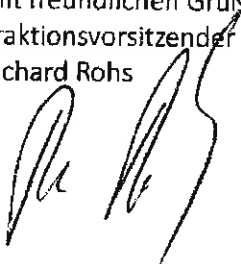
Begründung:

Die SPD Ruppichteroth hat festgestellt, dass es im Bereich unserer Gemeinde immer weniger günstige Wohnungen gibt. Junge Familien, Alleinerziehende und sonstige sozial schwache Personen haben kaum noch Möglichkeiten eine Wohnung zu finden. Grund für diese Situation ist der seit Jahren vernachlässigte soziale Wohnungsbau. Unter der derzeitigen Landesregierung ist keine Besserung in Sicht. Die ersten Schritte, die Mietpreis - Bremse abzuschaffen sind bereits erfolgt. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, lehnt die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Rhein Sieg es ab, günstigen Wohnraum in unserer Gemeinde zu schaffen. Da die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Rhein Sieg offensichtlich auf eine Gewinnmaximierung aus ist, ist auch mit einer Änderung der Situation mittelfristig nicht zu rechnen.

Deshalb muss die Gemeinde Ruppichteroth jetzt selbstständig handeln! Die zu erwartenden Gewinne der Gemeindewerke GmbH werden damit indirekt zur Strukturverbesserung in der Gemeinde eingesetzt.

Wenn wir jetzt nicht handeln verliert die Gemeinde die junge Generation und wird weiter altern. Die Gemeinde muss auch für die untere Mittelschicht attraktiver werden. Nur durch stabile Einwohnerzahlen, können wir in der Zukunft unseren Standard in der Gemeinde erhalten. In den letzten Jahren wurden zwar Neubaugebiete in den drei Gemeindeteilen geschaffen, doch die Kauf- und Mietpreise liegen im oberen Bereich und sind keine Alternative zu sozialem Wohnungsbau. Mietpreise zu Bedingungen des sozialen Wohnungsbaus sind nach unserer Wahrnehmung in den Ortszentren der Gemeinde nicht vorhanden bzw. werden nicht angeboten.

Mit freundlichen Grüßen
Fraktionsvorsitzender
Richard Rohs



1.)

Auszug

aus dem öffentlichen Teil der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 29.11.2017

TOP
der Sitzung
Hauptausschuss
am

5	Förderung des sozialen Wohnungsbaus - Antrag der SPD-Fraktion vom 17.10.2017 -	
---	---	--

Der Kämmerer, Herr Schwamborn, geht auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 17.10.2017 zur Gründung einer Gesellschaft zwecks Realisierung von sozialem Wohnungsbau in der Gemeinde Ruppichteroth ein.

Ausschussmitglied Kaiser erläutert für die SPD-Fraktion den Antrag und stellt die damit verbundene Zielsetzung dar, bei Vorlage eines geeigneten Projekts in der Gemeinde, darauf vorbereitet zu sein, dieses durch gleichzeitige Gründung einer Gesellschaft unter Einbindung der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus zu verwirklichen.

Die weiteren Fraktionen geben hierzu ihre Stellungnahmen ab.

Der Hauptausschuss beschließt, den Antrag in die nächste Sitzung des Hauptausschusses des Rates der Gemeinde zu vertagen und damit verbunden, den Geschäftsführer der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH zu dieser Sitzung einzuladen.

einstimmig

2.) Zur Sitzung des Hauptausschusses des Rates der Gemeinde Ruppichteroth

Ruppichteroth, den 06.12.2017
Der Bürgermeister

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Ratsfraktion Wilhelmstr. 6 53809 Ruppichteroth

Ratsfraktion -Ruppichteroth

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Ruppichteroth
Herrn Mario Loskill
Rathaus, 53809 Ruppichteroth

Unser Zeichen:
RR/ML

Gemeinde Ruppichteroth				
01. Dez. 2017				
BM	1	2	3	4

Datum:
30.11.2017

Richard Rohs
Herrenbröl 7
53809 Ruppichteroth

Telefon:
02295 – 6406

Telefax:
02295 – 903988

E-Mail:
fraktion(at)spd-ruppichteroth.de

Internet:
www.spd-ruppichteroth.de

„Der VRS-MobilPass muss langfristig über 2018 erhalten bleiben!“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Loskill,

die SPD-Fraktion beantragt zur nächsten Ratssitzung den Tagesordnungspunkt
„Der VRS-MobilPass muss langfristig erhalten bleiben!“
und fordert folgende Beschlussfassung:

1. Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth spricht sich für eine Fortsetzung des Sozialtickets in NRW aus und fordert die Landesregierung auf, die Landeszuschüsse für den VRS-MobilPass auch über das Jahr 2018 hinaus zu garantieren und gleichzeitig die Zuschüsse entsprechend der Bedarfe zu erhöhen, um Mobilität für möglichst viele Menschen zu ermöglichen. Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss an den Ministerpräsidenten und den Landesverkehrsminister zu übermitteln.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, darzulegen, welche Auswirkungen der Wegfall der Landesförderung nach 2018 für den „VRS-MobilPass“ im Verkehrsverbund Rhein-Sieg und konkret für die Gemeinde Ruppichteroth hätte. Dazu ist eine Stellungnahme des VRS einzuholen. Dabei ist die Frage zu beantworten, welche Kosten dem Rhein-Sieg-Kreis entstünden und wie sich dies über die Verkehrsumlage auf die Gemeinde Ruppichteroth auswirken würde, wenn das Angebot „VRS-MobilPass“ ab 2019 ohne Unterstützung durch das Land NRW zu derzeitigen Ticketpreisen verbundweit fortgesetzt würde.

Begründung:

Nach massivem Druck der kommunalen Politiker hat die Landesregierung den Landeszuschuss für das Sozialticket in NRW für 2018 zugesagt. Aber wie sieht es ab 2019 aus? Nur mit der dauerhaften Unterstützung des Landes ist die Finanzierung des „Mobilpass“ im VRS gesichert. Es muss weiterhin über 2018 hinaus möglich sein, vergünstigte Tickets für Menschen mit geringen Einkommen anzubieten. Das Angebot wird verbundweit mit über 1,4 Mio. verkauften Monats- und 4er-Tickets allein in 2016 sehr gut angenommen und garantiert, dass auch diese Personengruppe die Angebote des ÖPNV nutzen kann. Eine Einstellung des „MobilPass“ ist für die SPD daher weder verkehrs-, noch sozialpolitisch akzeptabel.

Mit freundlichen Grüßen
Fraktionsvorsitzender
Richard Rohs





SPD-Ratsfraktion ■ Wilhelmstr. 6 ■ 53809 Ruppichteroth

Ratsfraktion -Ruppichteroth

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Ruppichteroth
Herrn Mario Loskill
Rathaus, 53809 Ruppichteroth

Unser Zeichen: RR/ML

Gemeinde Ruppichteroth

16. JAN. 2018

Datum: 15.01.2018

1	2	3	4
---	---	---	---

Richard Rohs
Herrenbröl 7
53809 Ruppichteroth

Telefon:
02295 – 6406

Telefax:
02295 – 903988

E-Mail:
fraktion(at)spd-ruppichteroth.de

Internet:
www.spd-ruppichteroth.de

Antrag: Kauf der Synagoge in der Wilhelmstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

laut einem Verkaufsschild an der Synagoge in der Wilhelmstraße durch einen Immobilienmakler, soll dieses Gebäude verkauft werden.

Sie SPD ist der Meinung, dass die Gemeinde sich umgehend für den Ankauf dieses Gebäudes interessieren soll.

Daher bitten wir den Bürgermeister in einer dringlichen Entscheidung, dies in der nächsten Ausschusssitzung bzw. Ratssitzung zu behandeln.

Begründung:

Das Gebäude in der Wilhelmstr. (frühere Synagoge) im Jahr 1921 eingeweiht, ist eine der seltenen Synagogen, deren Außenmauern noch vollständig erhalten sind.

Dies sollte für die Nachwelt erhalten bleiben

Wir könnten uns vorstellen, im Zuge des „ISEK“ hier ein Heimatmuseum zu errichten.

Mit freundlichen Grüßen
Richard Rohs
Fraktionsvorsitzender